



Satzung

des

GAIA Network e.V.

Fassung laut Beschluss der Vollversammlung vom 28.10.2023

§1. Name

1. Der Verein trägt den Namen "German Association for Intercontinental Astronautics e.V.". Die Kurzform lautet "GAIA Network e.V.".
2. Der Verein ist eine technisch wissenschaftliche Vereinigung.

§2. Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Sitz in Braunschweig. Der Verein wurde am 16. April 2016 errichtet.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§3. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt vornehmlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt in Europa. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Forschung und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt.
 - b) Bau und Erprobung von Luft- und Raumfahrzeugen.
 - c) Förderung von studentischen Projekten mit Bezug zur Luft- und Raumfahrt und der Entwicklung damit in Zusammenhang stehender Technologien verschiedener Universitäten und Hochschulen.
 - d) Zusammenarbeit mit Instituten aller Fachrichtungen verschiedener Universitäten und Hochschulen.
 - e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - f) Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchswerbung.
 - h) Aufbau von Kontakten mit der Industrie bzw. luft- und raumfahrttechnisch engagierten Vereinigungen.
 - i) Betreuung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Organisation von studentischen Praktika.
 - j) Vertretung der hochschul- und studienbezogenen Interessen von Studierenden und Promovierenden und der Interessen der Universitäten im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
2. Der Verein ist nicht korporativ und bezieht eine politisch, rassistisch und konfessionell neutrale Stellung.



§4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen und ihren Willen, dem Verein beizutreten, schriftlich erklärt. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können nicht Mitglied werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Korporative Mitglieder
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden. Unter Vorlage einer gültigen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung können aktive Mitglieder einen ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen. Dieser Anspruch endet mit Ablauf der Bescheinigung.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verein und seine Ziele fördern möchten.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Luft- und Raumfahrt oder den Verein verdient gemacht haben.
6. Korporative Mitglieder sind juristische Personen und Personengesellschaften, welche aktiv zum Satzungszweck und den Netzwerkaktivitäten des Vereins beitragen.

§6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmevertrag für die stimmberechtigte, aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jedes aktive Mitglied nach Beendigung seiner aktiven Tätigkeiten im Verein nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand werden. Weitere fördernde Mitglieder können nach einer ausführlichen Hintergrunduntersuchung durch die Abteilung Public Relations vom Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch 2/3-Mehrheit in der Abteilung. Ausnahmen können vom Vorstand durch 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
3. Ehrenmitglieder werden nach begründetem Vorschlag des Vorstands in der Vollversammlung durch 2/3-Mehrheit ernannt.
4. Korporative Mitglieder können vom Vorstand nach schriftlicher Vereinbarung durch 2/3-Mehrheit beschlossen werden.



§7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand bis spätestens am letzten Tag des Vormonats zugegangen ist. Bei Kündigung ist der noch offenstehende Mitgliedsbeitrag bis zum Monatsende sofort zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit unter Ausschluss des zu beurteilenden Mitglieds beschlossen und ausgesprochen werden, wenn:
 - a) ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht, gegen bestehende Gesetze verstößt, satzungsgemäße Pflichten nicht erfüllt, Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Belange des Vereins in sonstiger Weise verstößt.
 - b) ein Mitglied wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
 - c) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Strafgebußen nicht erstattet, die dem Verein aufgrund seines Fehlverhaltens oder seines vorsätzlichen Verstoßes gegen Satzungen von dritter Seite auferlegt wurden. Zwischen beiden Mahnungen, die auch die Androhung des Ausschlusses beinhalten sollen, ist ein Zeitraum von zwei Wochen einzuhalten.
 - d) ein Mitglied der Organe die Verschwiegenheitspflicht nicht beachtet.
 - e) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von vier Wochen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet die Person nicht von den bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Verein übernommenen Schulden.
5. Bei nachweisbarer Inaktivität von mindestens 3 Monaten kann ein aktives Mitglied vom Vorstand unter vorausgehender Benachrichtigung mit einer 2/3-Mehrheit in die fördernde Mitgliedschaft überführt werden. Der Mitgliedsbeitrag bleibt in gleicher Höhe erhalten. Eine Rücküberführung in die aktive Mitgliedschaft ist zu Beginn eines jeden Monats unter schriftlicher Benachrichtigung des Vorstands möglich.



§8. Mitgliedsbeiträge und weiterführende Bestimmungen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zur Umsetzung seiner Zwecke sowie der Sicherstellung der Existenz des Vereins. Deren Höhe wird mittels 2/3-Mehrheit der Vollversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung des Vereins festgehalten.
2. Die Beiträge sind jeweils zum ersten Tag des Monats per Überweisung oder Dauerauftrag zu entrichten. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.
3. Sollte das Mitglied seiner Überweisungspflicht nicht nachkommen, so ist das Mitglied verpflichtet innerhalb der ersten 14 Tage des betreffenden Monats den offenen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Wird diese Frist nicht eingehalten erfolgt eine erste Mahnung und Nachzahlungsaufforderung, die entstehenden Gebühren innerhalb der darauffolgenden 14 Tage zu begleichen. Wird diese Frist abermals nicht wahrgenommen, erfolgt eine zweite Mahnung mit Erläuterung zum bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein sowie einer Mahngebühr von 2,00€. Nach weiteren 14 Tagen ohne Zahlungseingang wird das Mitglied zum Ausschluss aus dem Verein vorgeschlagen. Der zu begleichende Betrag wird nach Ausschluss aus dem Verein annulliert.
4. Die Vollversammlung ist mittels 2/3-Mehrheit in der Lage einzelne Mitglieder in besonderen Fällen von der Beitragspflicht zu entbinden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Abteilungen,
 - d) der Beirat.
2. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.
3. Vertrauliche Beschlüsse und Verhandlungen dürfen Dritten gegenüber ohne Zustimmung des Vorstands nicht zugänglich gemacht werden.



§10. Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wählt den Vorstand, alle weiteren Ämter und die Kassenprüfer.
2. Sie nimmt den Bericht des Kassenwartes entgegen und entscheidet aufgrund der Kassenprüfung mittels einer 3/4-Mehrheit über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Vollversammlung kann mit 3/4-Mehrheit Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit beschließen.
4. Die Vollversammlung kann Abteilungen mit 2/3-Mehrheit sowohl einrichten als auch auflösen und definiert deren Aufgaben. Jede Abteilung ist verpflichtet, der Vollversammlung auf Aufforderung einen Bericht über ihre Arbeit bzw. Aktivitäten zu erstatten.
5. Die Vollversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit die langfristige Planung der Aktivitäten des Vereins sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel für die einzelnen Abteilungen.
6. Die Stimmberechtigung ist ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten.
7. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
8. Die ordentliche Vollversammlung wird halbjährlich mindestens einmal einberufen.
9. Die ordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
10. Außerordentliche Vollversammlungen können durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.
11. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Vollversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Vollversammlung gestellt, beschließt die Vollversammlung über die Zulassung.



12. Jedes Mitglied kann nach schriftlicher Rücksprache mit dem Vorstand eine Teilnahme per Videokonferenz an der Vollversammlung beantragen. Das Stimmrecht eines aktiven Mitglieds bleibt im Falle einer Teilnahme via Videokonferenz unberührt.
13. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

§11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem Vize-Vorsitzenden der Division Business (Kassenwart),
 - c) dem Vize-Vorsitzenden der Division Engineering.
2. Der Vorstandsvorsitzende und die Vize-Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis liegt die Zeichnungsbefugnis eines Vorsitzenden nur nach Zustimmung und Vorlage einer Vollmacht beider übrigen Vorsitzenden vor.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich die Abteilungsleiter.
6. Für gewisse Geschäfte kann ein besonderer Vertreter bestellt werden. Die Inhalte des Geschäftsbereiches und die verantwortliche Person werden auf der Vollversammlung bestimmt.
7. Der Vorstand wird jährlich im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt. Die Kandidaten der Vize-Vorsitzenden müssen dabei aus den Reihen der positionsspezifischen Division stammen und repräsentieren damit den technischen und den geschäftlichen Bereich des Vereins. Die Amtszeit endet durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Verein oder durch Abwahl. Im Falle des Rücktritts ist dieser mindestens einen Monat im Voraus dem erweiterten Vorstand anzukündigen. Der erweiterte Vorstand bestimmt daraufhin durch einfache Mehrheit eine Vertretung der Position bis zur nächsten Vollversammlung.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Vergabe und Festsetzung der Vergütung erfolgt unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds mit einer 2/3-Mehrheit des erweiterten Vorstands.



§12. Die Abteilungen

1. In den Abteilungen wird die Arbeit des Vereins geleistet.
2. Die Einrichtung oder Auflösung einer Abteilung sowie ihr Aufgabengebiet wird auf der Vollversammlung beschlossen.
3. Einer Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der die Arbeit und das Budget der Abteilung koordiniert.
4. Die Abteilungen schlagen dem Vorstand einmal im Geschäftsjahr Kandidaten für die Position des Abteilungsleiters vor. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit im Vorstand.

§13. Der Beirat

1. Der Beirat gibt dem Vorstand Handlungsempfehlungen zur Erzielung des Satzungszweckes.
2. Der Beirat setzt sich aus bis zu acht Vertretern der korporativen Mitglieder zusammen.
3. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit im Vorstand.
4. Die Beiratssitzung setzt sich aus dem Vorstand und den Beiratsmitgliedern zusammen.
5. Die Beiratssitzung wird jährlich mindestens einmal einberufen.
6. Die Beiratssitzung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Beiratsmitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Beiratsmitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Beiratsmitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
7. Über den Verlauf der Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§14. Kassenprüfer

1. Die Vollversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.
2. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht.



§15. Finanzielle Bestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der von der Vollversammlung gewählte Kassenwart führt die finanziellen Geschäfte des Vereins.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Für Ausgaben ist ein Beschluss des Vorstands entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung erforderlich.
5. Vorstandsvorsitzender und Vize-Vorsitzender der Division Business (Kassenwart) haben Kontovollmacht.
6. Vorstandsvorsitzender und Vize-Vorsitzender der Division Business (Kassenwart) sind für persönliche Veruntreuungen haftbar, der Verein wird entlastet.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16. Haftung des Vereins

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied im Rahmen des Betriebs oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



§17. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit 3/4-Mehrheit der Vollversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Vollversammlung anzukündigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt Lilienthal-Oberth e.V. (DGLR), welche das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §3 zu verwenden hat.

§18. Schlussbestimmungen

1. Die Ämter sind nur in männlicher Form bezeichnet, beziehen sich aber sowohl auf männliche als auch weibliche Amtsinhaber.
2. Weitergehende Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Der Inhalt der Geschäftsordnung darf nicht der Satzung widersprechen.